

Däumer · Kalisky · Schlie (Hg.)
Über Zeugen

TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Matthias Däumer · Aurélia Kalisky
Heike Schlie (Hg.)

Über Zeugen

Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure

Wilhelm Fink

Das dieser Publikation zugrundeliegende Forschungsprojekt und die Drucklegung wurden mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter dem Förderkennzeichen WE 1001/9-1 gefördert.

Umschlagabbildung:
Sachsenspiegel, Lehenrecht Lnr 5 §1, 14 Jh., cod. Pal. germ. 164,
fol. 2v., Universitätsbibliothek Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2017 Wilhelm Fink, Paderborn
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Printed in Germany
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5732-5

HENNING THEIßSEN

Angenommene Gewissheit. Zur religiösen Grammatik des Zeugnisses

Einleitung

Am Anfang dieser Überlegungen soll eine sprachliche Assoziation zum Titel des Forschungsthemas „Zeugenschaft“ stehen. Das lateinische Verb *persuadere* kann auf zwei Weisen grammatikalisch konstruiert werden. Während das personale Objekt immer im Dativ steht, kann die sächliche Ergänzung zum einen als Konsekutivsatz formuliert werden – dann heißt *persuadere*: ‚überreden‘. Wird der Gegenstand der Persuasion hingegen als a. c. i. (accusativus cum infinitivo) angeschlossen, dann heißt *persuadere*: ‚überzeugen‘.¹ Der Hinweis auf diese zweifache Grammatik dürfte vor dem Hintergrund von Interesse sein, dass die Rhetorik nach einer These von Tim Hagemann zwischen persuasiven und antipersuasiven Modellen unterscheidet. Persuasive Rhetorik in der Linie von Aristoteles und Quintilian setzt demnach bestimmte Techniken ein, um eine unabhängig von der Rhetorik feststehende Wahrheit plausibel zu machen, während das antipersuasive, für Hagemann vor allem im Existentialismus gegebene Modell den rhetorischen Aufwand bis hin zur Existenz des Rhetors als argumentativen Teil der zu vertretenden Wahrheit selbst ansieht.²

Meine Überlegungen zur religiösen Grammatik des Zeugnisses lassen sich auf die These bringen, dass die Alternative von persuasiver und antipersuasiver Rhetorik nicht vollständig ist. Ich möchte eine Gewissheitsweise vorstellen, die nicht (persuasiv) vom Überzeugenwollen bestimmt und also kein *missionarisches* Zeugnis ist, die aber auch nicht (antipersuasiv) vom existentiellen Involviertsein des Zeugen lebt, sodass sie in die Nähe des *martyrologischen* Zeugnisses geriete. Vielmehr ist die religiöse Bedeutung des Zeugnisses fundamentaler als die Alternative von Mission und Martyrium anzusiedeln.³

Diese These steht dem terminologischen Befund zumindest der frühen Christentumsgeschichte scheinbar entgegen. Wie Karl Holl schon während des Ersten Weltkriegs darlegte, ist „[d]er ursprüngliche Sinn des Namens Märtyrer“, den

1 Das lateinische Verb *convincere*, das ebenfalls ‚überzeugen‘ bedeuten kann, besitzt aufgrund des Wortbestandteils *-vincere* („[be-]siegen“) sprachgeschichtlich die besondere Konnotation des zwingend begründeten Überzeugens; vgl. den Beitrag von Heike Schlie in diesem Band.

2 Vgl. die Tübinger Dissertation von Tim Hagemann: *Reden und Existieren. Kierkegaards antipersuasive Rhetorik*, Berlin u. a.: Philo 2001.

3 Diese These habe ich erstmals vorgetragen in: Henning Theißen, „Zeugnis. Hermeneutische Erwägungen zu einer ekklesiologischen Grundlagenkategorie“, in: *Evangelische Theologie* 71 (2011), S. 444–460.

μάρτυς, also Augenzeugen der österlichen Auferweckung Jesu zu bezeichnen, ehe sich die später typische Verwendung im Sinne des Märtyrers als Blutzeugen entwickelte.⁴ Hier dürfte jedoch zu beachten sein, dass die Entwicklung vom Augen- zum Blutzeugen keiner religiösen Logik folgt, sondern eine im weitesten Sinne gerichtliche Situation voraussetzt. Womöglich ist nämlich der Umschlagpunkt, an dem der Augenzeuge mit seinem eigenen Leben in die Zeugenvorstellung hineingezogen wurde, hier (wie auch sonst in der Alten Kirche) in dem mit quasipolizeilichen Verhörmaßnahmen durchgesetzten römischen Kaiserkult zu sehen.⁵ Unter dieser Voraussetzung musste die Auferweckung Jesu von den Toten neben der Apotheose, die einzelne römische Kaiser schon zu Lebzeiten für sich reklamierten, wie Majestätsbeleidigung erscheinen und die martyrologische Zuspitzung hervorrufen.

Angesichts dieser Beobachtung gehe ich im Folgenden so vor, dass ich mich in fünf Schritten über die juristische Zeugnisvorstellung (1.) und ihr epistemisches Pendant (2.) dem religiösen Zeugnisbegriff (3.) annähere, um von da aus wieder nach den Rückwirkungen auf die epistemische (4.) und juristische Zeugnisidee (5.) zu fragen.

1. Die juristische Zeugnisvorstellung

Das Recht (gleichgültig, ob antik oder modern) kennt keinen Begriff des Blutzeugen, sondern *prima vista* nur den Zeugen im Sinne des unbeteiligten Beobachters, also den Augenzeugen, der gerade aufgrund seines Status als Unbeteiligter Glaubwürdigkeit genießt. Entsprechend richtet sich das juristische Interesse am Zeugnis nur indirekt auf den Zeugen selbst und vorrangig auf die von ihm beobachteten Data; in der Grammatik des juristischen Zeugnisbegriffs wird der Zeuge also gewissermaßen im Dativ als indirektes Objekt behandelt.⁶ Das traditionelle strafprozessrechtliche Instrument der (meist vorausgehenden) Verteidigung des Zeugen, das dessen *Glaubwürdigkeit* durch Vergewisserung über seine persönliche Integrität

4 Vgl. Karl Holl: „Die Vorstellung vom Märtyrer und die Märtyrerakte in ihrer geschichtlichen Entwicklung“ (1914), sowie ders.: „Der ursprüngliche Sinn des Namens Märtyrer. Eine Entgegnung“ (1916), jetzt beide in: ders.: *Der Osten. Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte II*, hg. von Hans Lietzmann, Tübingen 1928, Nachdr. Darmstadt: WBG 1964, S. 68–102, 103–109, hier u. a. S. 70 und 105 zum augenzeughaften Verständnis des ursprünglichen Sinnes. Dass auch die ab der Mitte des 2. Jahrhunderts im Sinne der Blutzeugenschaft sogenannten „Märtyrer als Zeugen der Auferstehung Christi galten“ (S. 71), bleibt dabei für Holl das „Merkwürdige“ (S. 106) – eine innere religiöse Logik liegt hier also nicht vor.

5 Holl setzt in seinen Untersuchungen einen anderen Akzent, indem er sich mit dem Verständnis des Martyriums als Blutauferweckung auseinandersetzt, das erst aufkommen konnte, als die Unmöglichkeit einer zweiten Buße (d. h. einer Buße durch Christen, die nach ihrer Taufe wieder sündig geworden waren) nicht mehr voraussetzen war (vgl. Holl: *Der Osten* (Anm. 4), S. 107 f.).

6 Sybille Krämer: *Medium, Bote, Übertragung. Kleine Metaphysik der Medialität*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2008, S. 223–260, hier S. 238 weist darauf hin, dass der Zeuge für die Strafprozessordnung ein Beweismittel, also sächlich aufgefasst ist.

gewährleisten soll und ihn dabei offensichtlich als personales Subjekt wahrnimmt,⁷ hat zwar in der gegenwärtigen Rechtswirklichkeit, die ganz auf die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage abstellt, keine praktische Bedeutung mehr. Die Aussage- und Wahrheitspflicht des Zeugen sowie die als Ausnahmen davon bestehenden Regelungen zum Zeugnisverweigerungsrecht tragen jedoch schon mit dem Gebrauch der personalen Kategorien von Recht und Pflicht der Tatsache Rechnung, dass die in strafprozessrechtlicher Sicht als Beweismittel allein interessierende Aussage eben nur als Aussage des Zeugen gewonnen werden kann.⁸ Mindestens in dieser Hinsicht bleibt also auch die juristische Zeugnisvorstellung auf eine persönliche Beteiligung des Zeugen bezogen, die bei der in seltenen Fällen weiterhin möglichen (nachgehenden) Vereidigung (§ 59 StPO) auch im modernen Strafprozess zum Ausdruck kommen kann. Der Straftatbestand des Meineides (§ 154 StGB) bringt dieses existentielle Involviertsein des Zeugen noch gut fassbar zur Darstellung.

Das Recht kennt also zwar keinen Begriff des Blutzeugen, aber doch die existentielle Beteiligung des Zeugen. Insbesondere die Philosophie des Zeugnisses bei Paul Ricoeur legt angesichts derartiger Beobachtungen eine hermeneutische Grundierung des Zeugnisbegriffs nahe, die dem scheinbar basalen Begriff des Augenzeugen einen ethisch-existentiellen Sinn von Zeugnis unterlegt: „Le témoin est l'homme qui s'est identifié à la juste cause que haïssent la foule et les grands et qui, pour cette juste cause, risque sa vie.“⁹ In der Tat hat Ricoeur selbst seine Zeugnisphilosophie im Laufe von zwanzig Jahren mehr und mehr in Richtung eines ethischen oder existentiellen Zeugnisbegriffs entwickelt und sich dafür auf Emmanuel Lévinas bezogen.¹⁰ Eine grammatikalische Beobachtung zur Redesituation des Zeugen ist dabei allerdings zunehmend transformiert worden, nämlich Ricoeurs eigene Feststellung, dass die ethische Grundierung des rechtlichen Zeugnisbegriffs im Erfordernis existentieller Beteiligung zumindest den vereidigten Zeugen gewissermaßen in die Rolle eines Angeklagten einrücken lässt. Mir scheint, dass diese grammatikalische Rollendiversion nähere Aufmerksamkeit verdient hat, ehe man von einer

7 Von der Vereidigung des Zeugen ist in kulturgeschichtlicher Perspektive die im mittelalterlichen germanischen Recht geübte Praxis der Eidhelferschaft zu unterscheiden, bei der die persönliche Integrität des Zeugen von Dritten verbürgt wird. Für den Hinweis auf diesen Sachverhalt danke ich den Diskussionsbeiträgen zu meinem hier vorgelegten Essay.

8 In diesem Zusammenhang von Aussage und Person des Aussagenden dürften auch die methodischen Probleme der Belastbarkeit von Zeugenaussagen wurzeln, auf die bereits der Tagungsband von Stephan Barton (Hg.): *Redlich, aber falsch. Die Fragwürdigkeit des Zeugenbeweises*, Baden-Baden: Nomos 1995 hingewiesen hat; vgl. auch Bartons Beitrag im vorliegenden Band. Stephan Barton danke ich zudem für mündliche Erläuterungen zur Relation von Glaubwürdigkeit und -haftigkeit, die ich hier aufgegriffen habe.

9 Paul Ricoeur: *L'herméneutique du témoignage*, in: ders.: *Aux frontières de la philosophie (Lectures III)*, Paris: Seuil 1994, S. 107–138, hier S. 117, deutsch: „Zeuge ist derjenige Mensch, der sich mit der gerechten Sache identifiziert hat, den die Masse und die Großen hassen und der für diese gerechte Sache sein Leben riskiert“ (Übersetzung H. T.). Eine deutsche Ausgabe dieses Aufsatzes liegt inzwischen vor: Paul Ricoeur: „Die Hermeneutik des Zeugnisses“, in: ders.: *An den Grenzen der Hermeneutik. Philosophische Reflexionen über die Religion*, hg., übers. und mit einem Nachwort versehen von Veronika Hoffmann, Freiburg 2008, S. 7–40. Hoffmann übersetzt leicht anders.

10 Vgl. dazu Theißen: „Zeugnis“ (Anm. 3), S. 444–460.

ethischen oder existentiellen Bedeutung ausgeht. Ich schließe dazu eine Betrachtung zur Sprachsituation des Eides an, und zwar anhand eines biblischen Beispiels.

Im Neuen Testament wohl aufgrund des Schwurverbots in der Bergpredigt Jesu (Mt 5,34 f.) kein Thema, findet der Eid seinen biblischen Niederschlag vorrangig im Alten Testament, und zwar sowohl als Bekräftigung göttlicher Absichten wie auch als menschliche Praxis. Auffällig ist dabei, dass das, was den Eid im modernen Verständnis kennzeichnet (und was auch in der Bergpredigt den Stein des Anstoßes bildet), im Alten Testament gar kein zwingender Bestandteil ist: nämlich die ausdrückliche Anrufung Gottes. Zwar findet sich die Eidesformel „So wahr der Herr, der Gott Israels, lebt“ (1 Kön 17,1, im Munde des Propheten Elia), doch kann ein Schwur ebenso zum Beispiel beim Leben des Königs (so der Feldhauptmann Abner zu König Saul: „Bei deinem Leben, König: ich weiß es nicht“, 1 Sam 17,55) geleistet werden und schließlich in einer mutmaßlich altertümlichen Form, die der eidlichen Berufung auf Gott oder des Königs Leben jedoch sehr nahekommt, nämlich als sogenannter Schwur beim Zeugungsglied. Wenn in den Erzvätergeschichten Abraham seinen Knecht zum Schwur auffordert mit den Worten: „Lege deine Hand unter meine Hüfte“ (Gen 24,2, vgl. 47,29), dann ist die symbolische Berührung der *membra pudenda* aller Wahrscheinlichkeit nach Ausdruck dafür, dass sich der Schwörende mit der Berufung auf das Leben des Eidempfangers (sei es Gott, sei es der König, sei es der Herr eines Sklaven) in eine Kette von Generationen stellt, die das Leben durch Zeugung bis zu beiden, dem Schwörenden und dem Eidempfangen, weitergegeben hat.¹¹ Biblisch gesprochen: Um die Eidesleistung herum ist eine ganze „Wolke von Zeugen“ (Hebr 12,1).

Mit diesem Beispiel ist ein sachlicher, durch die Morphologie auch schon sprachlich angezeigter Zusammenhang von *Zeugnis* und *Zeugung* bezeichnet, der für die Medialität der durch Zeugenschaft gegebenen Erkenntnisweise – also den epistemischen Zeugnisbegriff – von höchstem Interesse ist.

2. Die epistemische Zeugnisvorstellung

Während die Rede von Zeugung im wörtlichen wie im übertragenen Gebrauch eine Hervorbringung aus dem Ureigensten des Hervorbringenden bezeichnet und damit Wesensgleichheit zwischen Hervorbringendem und Hervorgebrachtem

11 Diese Vermutung ist (jenseits von fruchtbarkeitlichen Assoziationen, die im *Biblischen Kommentar* zur Genesis von Claus Westermann z. St. [Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1981] durchklingen, und abgenötigten Selbstverfluchungen wie im sogenannten ‚Judeneid‘ des Mittelalters, vgl. Otto Böcher: „Der Judeneid“, in: *Evangelische Theologie* 30 (1970), S. 671–681) gewissermaßen der Minimalkonsens in der Deutung des fraglichen Ritus, sofern diesem nicht (wie bei Benno Jacob: *Das Buch Genesis* (1934), Nachdr. Stuttgart: Calwer 2000, S. 514) mangels religionsgeschichtlicher Belege die historische Belastbarkeit ganz abgesprochen wird. Um solche Belege bemüht sich Meir Malul: „More on ‚paḥad yiṣḥāq‘ (Genesis XXXI 42,53) and the oath by the thigh“, in: *Vetus Testamentum* 35 (1985), S. 192–200; ders.: „Touching the sexual organs as an oath ceremony in an Akkadian letter“, in: *Vetus Testamentum* 37 (1987), S. 491 f.

einschließt,¹² firmiert demgegenüber unter dem Begriff des Zeugnisses gemeinhin eine epistemische Hervorbringungsweise, die typischerweise nicht aus eigener Erfahrung schöpft, sondern die Übertragbarkeit von fremdem Wissen voraussetzt. Letztere Beobachtung bildet den Ausgangspunkt für Sybille Krämers medienphilosophische Reflexionen zum Zeugnis als nicht selbstständig generierter Erkenntnis.¹³ Wenn nun aber die biblische Eidesvorstellung den Zeugen in eine Kette von Zeugungen eingereiht sieht, dann scheint das der auch von Krämer favorisierten Annahme zuzuarbeiten, dass entgegen dem vorherrschenden epistemischen Ideal selbstständig erzeugte Erkenntnis doch nur auf dem Boden einer „sozialen Epistemologie“ möglich ist: Die meisten und zwar gerade die grundlegendsten Wissensbestände wie der Spracherwerb werden durch das Zeugnis Anderer erworben, nur das Wenigste prüft der Einzelne eigenständig.¹⁴ Die Basis der Erkenntnis ist damit nicht der kritische Geist, sondern das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Zeugen und damit wiederum ein eminent sozialer Vorgang. Wiederum scheint damit auf dem Boden des Zeugnisbegriffs – diesmal nicht des juristischen, sondern des epistemischen – eine ethische Grundierung zu bestehen.

Tatsächlich ist jedoch die Grammatik der Vereidigung eines Zeugen nicht so eindeutig. Denn der Zeuge stellt sich mit der Eingliederung in die Kette der Generationen nicht einfach nur in eine größere Gemeinschaft, sondern, biblisch gesprochen, in eine „Wolke von Zeugen“, er ruft also im Falle der Beteuerungsformel ‚so wahr Gott lebt‘ oder (moderner) ‚so wahr mir Gott helfe‘ Gott selbst *zum Zeugen* an. Der bildgebende Hintergrund des epistemischen Zeugnisbegriffs ist also wiederum das juristische Zeugnis, als ob die angerufene Instanz (Gott) bei einer höherinstanzlichen Revisionsverhandlung gewissermaßen selbst in den Zeugenstand träte, um dem Zeugen Wahrhaftigkeit zu bescheinigen. Es liegt also nicht einfach ein soziales, sondern ein regressives Phänomen vor, das durch eine Einbettung des einzelnen Zeugnisses in eine soziale Epistemologie nicht gelöst, sondern nur verlagert würde. Die Grammatik der Vereidigung ist nämlich die Frage: Wer zeugt für den Zeugen, wer beglaubigt seine Glaubwürdigkeit? Die Frage lässt sich ins Unendliche verlängern, sie ist ein Beispiel für die logische Aporie des *regressus in infinitum*.

In diesem Fall kann man, wie es Sibylle Schmidt unternommen hat, das Regressproblem als ethische Problematik des Zeugnisses entwerfen.¹⁵ Daneben, womöglich gar zuvor, ist es aber das Problem der Grammatik des Zeugnisses,¹⁶ auf das wir

12 Man denke im religiösen Zusammenhang nur an das Glaubensbekenntnis von Nizäa und Konstantinopel (381), das die später (Konzil von Chalkedon, 451) dogmatisch gefasste Gottmenschheit Jesu Christi mit Mitteln der Zeugungsmetaphorik ausdrückt (*genitum, non factum*), um die sogenannte arianische Lehre von Christus als dem ersten Geschöpf Gottes abzuweisen.

13 Vgl. Krämer: *Medium, Bote, Übertragung* (Anm. 6), S. 226.

14 Vgl. ebd., S. 253–257 („Soziale Epistemologie“).

15 Vgl. Sibylle Schmidt: *Zeugenschaft. Ethische und politische Dimensionen*, Frankfurt a. M.: Peter Lang 2009 (EHS 20/732) anhand der Problematik des sogenannten Überlebenszeugen für den Holocaust.

16 In ihrem die Magisterarbeit von 2009 weiterführenden Beitrag: Sibylle Schmidt: „Wissensquelle oder ethisch-politische Figur? Zur Synthese zweier Forschungsdiskurse über Zeugenschaft“, in:

schon bei der Feststellung stießen, dass die Forderung persönlicher Glaubwürdigkeit den Zeugen nicht mehr indirekt (dativisch) im Hinblick auf die von ihm erfragten Daten, sondern akkusativisch, also wie einen direkt Angeklagten, behandelt. In der juristischen Praxis mag dieses Problem nur beim sogenannten Opferzeugen zum Tragen kommen,¹⁷ also wenn das Opfer einer Straftat deren einziger Zeuge ist, durch den Opferstatus in der Objektivität seines Zeugnisses eingeschränkt erscheint und so, grammatisch gesprochen, Zeugnis als direktes und indirektes Objekt konfluieren.

In ungleich gesteigertem Maße wird diese Problematik virulent in der Vorstellung, dass in der juristischen Vereidigung Gott zum Zeugen angerufen werden könnte. Denn die Gottesvorstellung zumindest der monotheistischen Religionen sieht Gott als höchstinstanzlichen, nämlich im Jüngsten Gericht urteilenden Richter an, der in dieser grammatischen Funktion als Subjekt nicht auch noch direktes oder indirektes Objekt sein kann. Hier wird die besondere religiöse Grammatik des Zeugnisbegriffs sichtbar.

3. Die religiöse Zeugnisvorstellung

Sowohl der juristische als auch der epistemische Zeugnisbegriff wiesen auf eine ethische und existentielle Vorstellung vom Zeugen zurück, die diesen in eine ganze „Wolke von Zeugen“ eingliedert, was sich grammatisch als unendlicher Regress von indirektem und direktem Objekt beschreiben ließ. Der Zeuge, der um gewisser Daten willen Zeuge ist, soll mit seiner Person zum Zeugnis werden, bedarf dafür aber des wiederum datenhaften Zeugnisses seiner Glaubwürdigkeit etc. Das Beispiel der Zeugenvereidigung zeigt demgegenüber, dass das im engeren Sinne religiöse Zeugnis, die Anrufung Gottes, einer anderen Grammatik folgt.

Gott, der in allen monotheistischen Religionen als Richter gesehen wird, kann nicht *zum* Zeugen oder *als* Zeuge angerufen werden, sondern wird *durch* den oder *im* Zeugen angerufen. Am deutlichsten ist das wiederum in den monotheistischen Religionen, für die es sich von vornherein verbietet, der Anrufung Gottes den Zeugen als Objekt beizugesellen. Wenn zum Beispiel das islamische (sunnitische) Glaubensbekenntnis (die *Schahada*) Allah als einzig und Muhammad als seinen Propheten bezeugt, dann ist der Prophet zwar Teil des Glaubensbekenntnisses, doch nicht als dessen Gegenstand, sondern gewissermaßen als das ‚Wie‘, durch das dieser Gegenstand (die Einzigkeit Gottes) erkannt wird – grammatisch gesprochen: nicht als Objekt, sondern als Adverbiale. Seiner Medialität nach bekommt das Be-

dies./Sybille Krämer/Ramon Voges (Hg.): *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld: transcript 2011, S. 47–66 verknüpft auch Schmidt die ethische Perspektive mit dem epistemologischen Rahmenproblem.

17 Auf die Koinzidenz von Zeugenstatus und „Opferstatus“ kommt auch Krämer: *Medium, Bote, Übertragung* (Anm. 6), S. 248 zu sprechen, allerdings anlässlich des Problems von „Überlebenszeugen“ (S. 247–253).

kenntnis dadurch den Status eines Zeugnisses, das in ein ursprüngliches Zeugnis (dasjenige Muhammads) einstimmt.

Entsprechendes gilt für das christliche Bekenntnis zum trinitarischen Gott, der durch Jesus Christus im Heiligen Geist angerufen wird. Auch hier ist der Mensch Christus als – sogar gottgleicher – Teil des Bekenntnisses verstanden, dessen Gottgleichheit, also der in Christus gleiche göttliche Geist, dem Bekenner diesen Gott vermittelt. In medialer Perspektive richtet sich das christliche Bekenntnis auf Jesus Christus als den Mittler zwischen dem dreieinigen Gott und den Menschen und kann darum wie das islamische als Einstimmen in das Zeugnis des ursprünglichen Zeugen Christus verstanden werden, wie es im Evangelium enthalten ist.¹⁸

Im Judentum schließlich wird dieselbe Funktion vom sogenannten Bilderverbot ausgefüllt, das nur scheinbar jede mediale Erkenntnismöglichkeit Gottes verunmöglicht, tatsächlich aber speziell das Kultbild, also die Verehrung Gottes in menschengemachten Dingen (be-)trifft und gerade nicht das Medium der göttlichen Gebote ausschließt, in denen sich Gottes Wille für die Menschen buchstäblich ‚ab-bildet‘. Einstimmung in Gottes Gebote ist demnach im Judentum – etwa auch im oftmals als jüdisches Glaubensbekenntnis apostrophierten *Schma Jisrael* (benannt nach den hebräischen Anfangsworten aus 5. Mose 6,4) – das maßgebliche Zeugnis für Gottes Gottheit und somit dem Zeugnis für den einen Gott im Christentum und im Islam grammatikalisch strukturanalog. Dabei stützt sich das aktuelle Zeugnis nicht auf die vom ursprünglichen Zeugnis ausgehende Tradition, sondern auf die (durch das Einstimmen in dieses zustande kommende) direkte Bezogenheit beider. Der religiöse Bekenner sagt also nicht einfach aus, was die Geschichte des Bekenntnisses vor ihm auch schon ausgesagt hatte, sondern vollzieht mit seinem Bekenntnis die sprachliche Handlung des Zeugnisses, die ihn über den Aussagegehalt hinaus direkt in ein Verhältnis zum ursprünglichen Zeugen setzt.

Legt man diese Grammatik monotheistischer Gottesanrufung zugrunde, so tritt ein Zeuge, der sich mit dem religiösen Bekenntnis in die genauso bekennende „Wolke der Zeugen“ eingliedert, nicht in die Kette eines unendlichen Regresses von Zeugnis und Beglaubigung ein, sondern findet sich mit diesem Bekenntnis – sei es nun das *Schma Jisrael*, das Evangelium oder die islamische *Schahada* – einem *ursprünglichen Zeugnis* gegenüber, das seinerseits kein weiteres Zeugnis, sondern Gottes Offenbarung durch seine Gebote (Tora), seinen Sohn, seinen Propheten (als Empfänger des Koran) voraussetzt. Diese Unterscheidung des je aktuellen Zeugen vom *ursprünglichen Zeugen* markiert keine willkürliche Setzung zur Vermeidung des infiniten Regresses, sondern gibt, religionsphilosophisch gesprochen, Kierkegaards Problem des Zeugen oder „Jüngers zweiter Hand“ wieder: Es macht für die

18 Weiteres zu dieser religionsverbindenden Überlegung bei Henning Theißen: „Zeugnis für den einen Gott. Die I. Barmer These vor dem zeitgeschichtlichen Hintergrund des Dialogs der Religionen im Rheinland“, in: *Kirche und Israel* 25 (2010) 1, S. 4–23. Entscheidend ist hier das – mit einem von Gerhard Sauter vorgeschlagenen Begriff – „Einstimmen“, also die gemeinsame Pragmatik der jeweiligen Bekenntnishandlungen, nicht etwa irgendein gemeinsamer Nenner einer abrahamitischen Traditionslinie.

Grammatik des Zeugnisses einen Unterschied aus, ob der Zeuge selbst Träger von Offenbarung ist oder ihm diese nur durch Tradition übermittelt wurde. Dabei dürfte Kierkegaards existentielle Identifikation beider nun allerdings nicht beim ethischen, sondern beim religiösen Stadium von Zeugnis anzusiedeln sein,¹⁹ d. h. seine Forderung eines Zeugnisses mit der eigenen Existenz verlangt vom Christen nicht, (zumindest der Bereitschaft nach) im Martyrium eins mit Christus zu werden.²⁰ Zwischen dem Zeugen zweiter Hand und dem ursprünglichen Zeugen ist auch kein „garstiger“ Graben à la Lessing²¹ zu überwinden, vielmehr richtet sich das religiöse Zeugnis *unvermittelt* auf das Zeugnis des ursprünglichen Zeugen, das seinerseits die *vermittelnde* Instanz zur Offenbarung ist.

Mit der Offenbarungsvorstellung ist die Wurzel des religiösen Zeugnisbegriffs erreicht. Ausschlaggebend ist dabei, dass dem religiösen Zeugnis die Offenbarung nicht direkt, sondern nur indirekt in der Vermittlung durch den ursprünglichen Zeugen zuteil wird. In dieser klaren Zuordnung wird das Problem der Konfluenz von direktem und indirektem Objekt gelöst. Indirekte Offenbarung bedeutet, dass das göttliche Subjekt sich nicht in direkt tradierbaren Sätzen kundgibt, sondern in einer Person, nämlich der Person des ursprünglichen Zeugen. Als Träger von Offenbarung kommt die Person des ursprünglichen Zeugen nur in Betracht, wenn diese Trägerschaft ihr Personsein nicht auflöst, sondern im Gegenteil trägt. In diesem Fall wird die Offenbarung nicht auf wahre Sätze reduziert, die ohne Rücksicht auf die Person und ihre Überzeugung bezeugt werden könnten. Vielmehr setzt sich in der indirekten Offenbarung das göttliche Subjekt der Widerständigkeit einer menschlichen Person aus, ja, es setzt selbst diesen Widerstand.

Man mag einwenden, dass dieser indirekte Offenbarungsbegriff ganz nach der christlichen Vorstellung der Offenbarung Gottes in dem Menschen Jesus Christus gebildet sei, doch kommt es in zeugnistheoretischer Hinsicht nicht auf die Identität dieses Menschen an, sondern nur darauf, dass indirekte Offenbarung, wenn sie nicht Kundgabe direkt tradierbarer Sätze, sondern die Setzung der Widerständigkeit menschlicher Person ist, in *verborgener* Weise geschieht, weil der Träger der Offenbarung, also der ursprüngliche Zeuge, als menschliche Person gerade keine göttliche Gestalt ist. Gewiss ist auch dies vor dem Hintergrund der christlichen Überzeugung gesagt, dass Gott sich in einem zu Unrecht als Verbrecher hingerichteten, eben im gekreuzigten Jesus Christus offenbart. Entscheidend ist jedoch die Vorstellung, dass *indirekte Offenbarung* – scheinbar widersprüchlich – *als* und *in*

19 Ich unterlege dem Zeugnisbegriff hier die Drei-Stadien-Lehre aus Kierkegaards späteren Schriften, so der *Abschließenden unwissenschaftlichen Nachschrift zu den Philosophischen Brocken* (1846), in: Sören Kierkegaard: *Gesammelte Werke*, Abt. 16,1–2, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1994.

20 Auf diese altkirchlich sich verankernde Martyriumsvorstellung hebt Krämer: *Medium, Bote, Übertragung*, (Anm. 6), insb. S. 245 f. unter Rekurs auf Kierkegaard (konkret seine *Einübung im Christentum* von 1850) ab mit dem Argument, dass Blutzeugenschaft die körperliche Übertragbarkeit des Zeugnisses unter den (d. h. mit der Himmelfahrt Christi eintretenden) Bedingungen des Wegfalls der Augenzeugenschaft darstelle.

21 G. E. Lessing beklagt mit diesem Bild den kategorialen Abstand zwischen Glaubens- und Vernunftwahrheiten in seiner Schrift *Über den Beweis des Geistes und der Kraft* (1777).

der Verborgenheit geschieht. Diese Vorstellung ist nicht allein christlich, sondern zumindest bestimmten, negativ-theologischen oder mystischen, Traditionen auch im Judentum und im Islam vertraut.

Wir stoßen hier auf eine doppelte Bedeutung des Begriffs ‚Offenbarung‘, der einerseits die *Verborgenheit Gottes* und andererseits *deren öffentliche Kundgabe* bezeichnet. Offenbarung macht kund, dass Gott sich in verborgener Gestalt kundtut. Dem entspricht die im religiösen Zeugnisbegriff schon beobachtete Doppelheit von ursprünglichem Zeugen und den übrigen Zeugen. Diese doppelte begriffliche Gemengelage ist für die religiöse Grammatik des Zeugnisses und der Offenbarung charakteristisch. Ist Offenbarung nicht der formale Gegensatz von Verborgenheit, sondern die Kundgabe oder Bezeugung davon, dass Gottes Wahrheit nicht die direkte Gestalt von Sätzen, sondern die indirekte einer Person, eben des ursprünglichen Zeugen, hat, dann tritt die Vorstellung einer Öffentlichkeit oder eines *Forums* in Erscheinung, an das sich diese Kundgabe oder Bezeugung durch die anderen Zeugen richtet. Von dieser spezifisch religiösen Grammatik gehen Rückwirkungen auf den epistemischen und den juristischen Zeugnisbegriff aus, die nun gleichsam auf dem Rückweg meiner Überlegungen zu betrachten sind. Sie stellen den Lösungsvorschlag der religiösen Grammatik für das Regressproblem des Zeugnisbegriffs dar.

4. Die epistemische Zeugnisvorstellung

Tritt der religiöse Zeuge mit der Eingliederung in die „Wolke der Zeugen“ dem ursprünglichen Zeugen gegenüber, so nimmt im Verhältnis zu diesem jeder einzelne Zeuge dieselbe Stelle ein. Alle Glieder der „Wolke der Zeugen“ stehen dem ursprünglichen Zeugnis gegenüber. Grammatikalisch gesagt: Das allen Zeugen gemeinsame Prädikat des Zeugnisses erfährt eine Vielzahl von adverbialen Bestimmungen. Wo es um Religion geht, ist also mit so vielen Zeugnisgestalten zu rechnen, wie es Zeugen gibt. Pluralität und Individualisierung sind Kennzeichen des religiösen Zeugnisses – das ist die für alle auf Eindeutigkeit und Entschiedenheit drängenden missionarischen (dogmatischen) oder martyrologischen (ethischen) Zeugnisbegriffe überraschende Grammatik des religiösen Zeugnisses. Was das für den Wahrheitsanspruch dieses Zeugnisses heißt, ist am epistemischen Zeugnisbegriff zu zeigen.

Wenn in der „Wolke der Zeugen“ alle Zeugnisse unvermittelt auf das Zeugnis des ursprünglichen Zeugen treffen – im Falle des Christentums nannten wir als solches das Evangelium –, dann impliziert dies, dass für dieses Evangelium viele Zeugnisse vorliegen, die miteinander konkurrieren. Zeugnishafte Wahrheit ist daher nur im Widerstreit konkurrierender Wahrheitsansprüche denkbar. Weil jedes religiöse Zeugnis unmittelbar auf das ursprüngliche Zeugnis verweist, kann Wahrheit für jedes einzelne dieser Zeugnisse nur so beansprucht werden, dass die Überzeugungen der anderen Zeugen respektiert werden. Um diese Besonderheit zeugnishafter Wahrheitsansprüche zum Ausdruck zu bringen, spreche ich von *Ge-*

wissheit. Die als Gewissheit verstandene Wahrheit des religiösen Zeugnisses ist nicht vom Überzeugenwollen abhängig. Die auch vom religiösen Zeugen geforderte persönliche Integrität oder Glaubwürdigkeit besteht unter diesen Voraussetzungen also nicht in der standhaften Entschiedenheit, die bei der eigenen Überzeugung auch dann bleibt, wenn es den eigenen Kopf kostet. Glaubwürdig ist in der Perspektive des religiösen Zeugnisses vielmehr, wer seine eigene Gewissheit auch aus der Perspektive einer konkurrierenden Gewissheit wahrzunehmen vermag. Sicherlich wird eine Gewissheit immer aus der Perspektive der eigenen Überzeugung artikuliert. Doch vertreten werden, wie es für die Durchsetzung eines jeden Anspruchs (mag er einer Wahrheit oder einer andersartig beanspruchten Sache gelten) erforderlich ist, kann eine solche Gewissheit nur, wenn sie den geschilderten Perspektivenwechsel einschließt. Von Wahrheit des religiösen Zeugnisses kann daher nur dann gesprochen werden, wenn ihr Anspruch gewissermaßen in Einklammerung vorgebracht wird. Gerade um den Anspruch seiner eigenen Gewissheit auf Wahrheit zu vertreten, muss der Zeuge von diesem Anspruch zugleich differenzieren und sich so in gewisser Weise davon distanzieren können.²²

Diese Paradoxie der Gewissheit mag verdeutlichen, inwieweit die eingangs erwähnte Alternative von persuasiver und antipersuasiver Rhetorik unvollständig ist. Dass die antipersuasive Rhetorik des Existentialismus mit der im Interesse des Wahrheitsanspruchs geforderten Differenzierung und Distanzierung der eigenen Überzeugung unvereinbar ist, liegt auf der Hand. Gleichzeitig trennt diese Differenzierung den Anspruch auf Wahrheit aber auch nicht von dieser ab, sodass jener der bloßen Überzeugungskunst im Sinne der persuasiven Rhetorik überlassen bliebe. Jenseits dieser Alternative ist nun vielmehr ein Verständnis von Gewissheit sichtbar geworden, die sich erst im Anspruch, den das religiöse Zeugnis zugleich einklammert, zeigt, mit anderen Worten: Gewissheit, die nicht bezeugt wird, ist keine Gewissheit. Das ist die Rückwirkung des religiösen auf den epistemischen Zeugnisbegriff.

5. Die juristische Zeugnisvorstellung

Hat man die religiöse Grammatik des Zeugnisses bis hierher verfolgt, so stellt sich allerdings die Frage, ob insbesondere die zuletzt dargelegten epistemischen Implikationen tatsächlich an das religiöse Zeugnis gebunden sind. Könnte oder sollte es nicht Bedingung jeder Form von Zeugnis sein, dass sein Wahrheitsanspruch nur in einer Weise durchgesetzt wird, die abweichende religiöse oder sonstige Gewissheiten respektiert?

²² Eine theologische Anschlussfrage lautet, ob diese Art von Zeugnis von allen Anhängern einer Religion zu fordern ist oder ob die hier geforderte Differenzierungsfähigkeit nicht speziell eine Aufgabe der Funktionsträger einer Religion, also ihrer Priester im weitesten Sinne des Wortes, darstellt.

Diese Nachfrage nötigt zum nochmaligen Zurückgang auf die Wurzel des Zeugnisbegriffs in der Offenbarungsvorstellung. Dabei konnten wir schon beobachten, dass der religiöse Offenbarungsbegriff einer doppelten Grammatik folgt, welche die Verborgenheit (Indirektheit) und die Veröffentlichung (Direktheit) umschließt. Dies ermöglicht auch eine hilfreiche Differenzierung am juristischen Zeugnisbegriff.

Das grundlegende Ausgangsproblem des juristischen Zeugnisbegriffs, das als Regressproblem auf den epistemischen durchschlägt und auch im religiösen noch zu beobachten ist, war in der Konfluenz von indirekter (dativischer) und direkter (akkusativischer) Beanspruchung des Zeugen zu sehen, die aus der ungeklärten Verbindung zwischen der sachlichen *Glaubhaftigkeit* des Zeugnisses und der persönlichen *Glaubwürdigkeit* des Zeugen folgt. Die religiöse Zeugnisvorstellung setzte uns auf die Spur eines Offenbarungsbegriffs, der eine öffentliche Kundgabe der Verborgenheit von Gottes Wirken bezeichnet. Diese religiöse Vorstellung von Offenbarung als Veröffentlichung lässt sich meines Erachtens mithilfe der Vorstellung eines *Forums* auch auf den Gerichtskontext der juristischen Zeugnisvorstellung beziehen. Im gerichtlichen Kontext ist diese differenzierte Perspektive schon allgemein deshalb von Belang, weil die Urteile, zu deren Findung Zeugenaussagen als Beweismittel herangezogen werden, im Namen des Volkes gesprochen werden, spezifischer gesagt: weil ein berechtigtes öffentliches Interesse an den Prozessen der Wahrheitsfindung und der Herstellung des Rechtsfriedens besteht.

Zwar bezeichnet die lateinische Vokabel *forum* in der Bildungssprache das Gericht, doch dies vor dem Horizont der Öffentlichkeit, in deren Namen das enger, nämlich institutionell gefasste Gericht handelt. Diese Differenzierung eröffnet die Möglichkeit, die persönliche Integrität des Zeugen (Glaubwürdigkeit), die im Zuge der Beweisaufnahme im Sinne der Strafprozessordnung weder gewährleistet noch überprüft, die aber doch zu den Konstitutionsbedingungen des gerichtlichen Verfahrens gezählt werden kann, aus diesem Verfahren selbst herauszuhalten und im Zusammenhang der Öffentlichkeit durchzuführen. D. h., dass bei Gericht der Zeuge weiterhin dativisch, im Interesse der von ihm gemachten Beobachtung, aufgerufen wird, während seine akkusativische Beanspruchung als glaubwürdige Person nicht im Gericht, sondern in der Öffentlichkeit zu bewähren ist, die bis zum Erweis des Gegenteils von dieser Glaubwürdigkeit auszugehen hat.

Meine These lautet, dass die hier skizzierte Unterscheidung von ‚Gericht‘ im Sinne der juristischen Instanz und ‚Forum‘ im Sinne der Öffentlichkeit tatsächlich gegeben ist in der Grammatik des religiösen Gerichtsbegriffs, der von dem hinlänglich bekannten Topos des *Jüngsten Gerichts* das weit weniger gängige *Weltgericht* differenziert²³ und dabei auf unterschiedliche Weise die Integrität oder Glaubwürdigkeit der Person thematisiert. Die Pointe dieser Differenzierung ist, dass die

23 Theologiegeschichtliche Beispiele für diese Unterscheidung habe ich untersucht in meinem Beitrag: Henning Theißen: „Nur der Richter kann Heiland sein“. Zur Gerichtslehre aus Anlaß der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofes“, in: *Neue Zeitschrift für systematische Theologie und Religionsphilosophie* 45 (2003), S. 170–207.

Glaubwürdigkeit in diesem *religiösen* Gerichtskontext keine von der Person zu erbringende Voraussetzung ist, sondern ihr als ein Vertrauensvorschuss zugestanden wird, der sich in sozialer Interaktion zu bewähren hat. Ich unterstelle, dass diese auf Vertrauen gebaute Personalitätskategorie das Spezifikum einer religiösen Zeugnisvorstellung ausmacht, das freilich den anders gearteten Vorstellungen zugutekommt.

In der Vorstellung des Jüngsten Gerichts liegt der Akzent darauf, dass allein der ‚Glaube‘ des Menschen an die Gnade des Richtergottes ein günstiges Urteil über die zu richtenden Taten des Einzelnen (‚Werke‘) erwarten kann, das dem Menschen die Übereinstimmung von Person und Werk bescheinigt. Da dieser Glaube nur vom betreffenden Menschen selbst wahrgenommen werden kann, erscheint in der Semantik des Jüngsten Gerichts die Integrität der Person als Voraussetzung von Glaubwürdigkeit, was der beschriebenen Problematik der juridischen Zeugnisvorstellung entspricht. Die davon zu unterscheidende Vorstellung vom Weltgericht widmet sich nun aber der demgegenüber fundamentaleren Frage, wie eine solche Integrität der Person überhaupt konstituiert ist. Dabei verschiebt sich die Betrachtung von der Person als Täter des Werkes auf die Kategorie des Zeugen. Das zeigt, um ein christliches Beispiel herauszugreifen, das große Gleichnis vom Weltgericht im biblischen Matthäusevangelium (Mt 25,31–46).

Thema ist hier das Interaktionsgeflecht, das die Einzelnen durch ihre Taten, zu meist unbewusst und in jedem Fall unkontrollierbar, aneinander begründen und das erst mit der Anwesenheit (Parusie) des eschatologischen Richters (also des kommenden Christus) tatsächlich geknüpft ist.²⁴ Die Implikation ist, dass die Einzelnen erst durch das Weltgericht selbst, also in der Begegnung mit dem Richter, ihre Personalität empfangen, die sie zu den Tätern ihrer Taten macht. Bekanntlich sind im biblischen Gleichnis die Taten, über die geurteilt wird (die sogenannten ‚Werke der Barmherzigkeit‘ wie Speisung Hungernder, Bekleidung Nackter etc.), zwar aller Welt vor Augen, doch ist den Einzelnen nicht bewusst, dass sie es waren, die Christus diese Taten erwiesen oder aber unterlassen haben. Die Einzelnen sind im Gleichnisgeschehen selbst weniger in der Rolle der Täter als vielmehr in der Rolle der Zeugen vorgestellt, in der jeder die Taten aller Einzelnen wahrnimmt, ohne ihre Zuordnung zum jeweiligen Täter vornehmen zu können. Anders als in der Vorstellung vom Jüngsten Gericht hat sich also die Person des Einzelnen hier nicht in der Innerlichkeit des Glaubens zu bewähren, sondern in der Öffentlichkeit des für jedermann bezeugbaren Tuns, doch dies in einer Öffentlichkeit, die erst der kommende Christus als der ursprüngliche Zeuge konstituiert. Deswegen ist die Gewissheit, die die Einzelnen über ihr Tun empfangen, eine empfangene oder eine

24 Dieser Sachverhalt ist in der evangelischen wie katholischen Theologie des 20. Jahrhunderts zum eigenen Thema geworden, vgl. auf evangelischer Seite die auf ein ‚Geschichtsgeschehen‘ oder ‚Gericht der Wirkung‘ bezogenen Passagen in dem eschatologischen Standardwerk von Paul Althaus: *Die letzten Dinge. [wechselnde Untertitel]*, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus ¹1922; ³1926; ⁴1933; ⁵1949 u. ö., sowie für die katholische Seite die Dissertation von Martin Füreder: *Göttliche Zurechtweisung. Das Gericht Gottes in der katholischen Theologie des 20. Jahrhunderts*, St. Ottilien: EOS 1993.

angenommene Gewissheit, weil sie in ihr nicht so sehr den Lohn ihrer Taten als vielmehr ihr eigenes Personsein empfangen. Diese empfangene Personalität soll sich sodann daran bewähren, wie sie im sozialen Kontext der Werke der Barmherzigkeit mit anderen Personalitäten umgeht.

Wenn ich recht sehe, eröffnet diese religiös motivierte Vorstellung angenommener Gewissheit einen Ausweg aus dem Regress- oder Gewissheitsproblem des Zeugnisbegriffs. Sowohl das juristische als auch das epistemische Zeugnisbegriff betrachten die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen als die – wenngleich unüberprüfbar – Grundlage jeden Zeugnisses und verlangen dem Zeugen damit potenziell ab, den Nachweis dieser Glaubwürdigkeit mit seiner eigenen Person zu führen. Angenommene Gewissheit bezeichnet demgegenüber die Dynamisierung zu einer zukünftig erwarteten personalen Integrität. In der Konsequenz dessen ist persönliche Glaubwürdigkeit nicht als Vorbedingung kontrollierbar, sondern wird zunächst in dem Sinne *angenommen*, dass sie dem Zeugen als Vertrauensvorschuss unterstellt und dieser dann im sozialen Kontext daran überprüft wird, wie sich sein Zeugnis gegenüber abweichenden Zeugnissen bewährt, ob es also die Perspektive anderer Gewissheiten *anzunehmen* vermag. Auch in diesem zweiten Sinne, der die im vorigen Abschnitt meiner Überlegungen entfaltete epistemische Implikation der religiösen Zeugnisvorstellung aufnimmt, ist von einer angenommenen Gewissheit zu sprechen. In diesem doppelten Sinne ist das Zeugnis die im Vertrauen vorlaufend gewährte und im Umgang mit abweichenden Integritätsüberzeugungen zu bewährende Gewissheit. Diese zeugnishaft gewissheit überschreitet die Alternative von persuasiver und antipersuasiver Gewissheit, denn sie baut nicht auf das erkenntnistheoretische Ideal selbstständig generierter Wissenstatbestände und macht sich auch von der Verquickung der Erkenntnis mit der Existenz des Erkennenden frei. Damit lehnt sich diese Gewissheit vielmehr an die Vorstellung an, dass im Zeugnis Erkenntnis nicht gezeugt, sondern adoptiert wird. Das sei abschließend noch kurz umrissen.

Schluss

Die vorstehenden Überlegungen haben unter dem Titel einer *angenommenen Gewissheit* den Vorschlag unterbreitet, mit einer zukunfts-offenen Dynamisierung der Vorstellung personaler Integrität das sowohl juristisch als auch epistemisch gegebene Gewissheitsproblem des Zeugen zu lösen. Der Preis für diese Lösung soll nicht verschwiegen werden: Die so erreichbare Gewissheit generiert der Zeuge nicht selbstständig, sondern nimmt sie als Vertrauensvorschuss an, der sich in der Fähigkeit bewähren muss, seinerseits die Perspektive abweichender Gewissheiten anzunehmen. Das Bildfeld aufnehmend, das mit dem Gegenüber von selbstständig generierter und angenommener Gewissheit gegeben ist, könnte man sagen, dass der hier vorgeschlagene, religiös begründete Zeugnisbegriff der gezeugten eine adoptierte Gewissheit entgegengesetzt. Gerade die aus Sicht des Konzepts der Zeugenschaft entscheidende, doch paradoxe Vorstellung, dass, wer für eine Gewissheit

zeugt, diese in Wahrheit *adoptiert*, scheint mir mit dem Prädikat des Überzeugenden versehen werden zu dürfen. Das mag, spiegelbildlich zum Anfang dieses Beitrags, abschließend eine weitere sprachliche Assoziation erläutern.²⁵

Die Wortzusammensetzung „über-zeugen“ drückt ein Übermaß an Zeugenschaft aus, das dem beschriebenen Regressproblem genau entspricht und zum Beispiel in der Praxis der Auslandsadoption als Überbeglaubigung bekannt ist. Wer ein Kind im Ausland adoptiert, muss nicht nur viele Papiere in beglaubigter Übersetzung, sondern auch noch eine Beglaubigung für die beglaubigende Stelle vorlegen: die sogenannte Überbeglaubigung. Wer Zeugnis vorrangig als Übersetzung, also als mediale Transmission auffasst, befindet sich bei der Frage nach der Gewissheit des Zeugnisses bereits im unendlichen Regress von Beglaubigung und Überbeglaubigung. Der Vorschlag, zeugnishaftes Zeugnis nach Analogie einer Adoption zu verstehen, ist der Versuch, dem unverzichtbaren Übersetzen – also dem Hineinversetzen in abweichende Gewissheiten – einen Vertrauensvorschuss voranzustellen. Wo die Generierung neuer Gewissheit und damit in einem noch so abstrakten Sinn Generativität zum Thema wird, wird es ohne einen Vertrauensvorschuss in das Neue dieser Gewissheit kaum abgehen können.

25 Den hier vorgetragenen Überlegungen zur religiösen Gewissheit bin ich im Kontext einer theologischen Auseinandersetzung mit Adoption und Adoptionshandeln nachgegangen in meinem Beitrag: Henning Theißen: „The Place of Adoption in Dogmatic Theology. Reflections on Some Anthropological Corollaries“, erscheint in: John Swinton (Hg.): *A Gifted Embrace. Critical Reflections on Adoption from Practical Theology and Christian Ethics*, Leiden: Brill 2017.